

Korrekte und engagierte Umsetzung der neuen energie- und klimarelevanten Rechtsakte der EU

13_06

Maßnahmenübersicht
Option

Erika Wagner, Daniela Ecker, Anja Hartl

Die im sogenannten „Winterpaket“ enthaltenen Richtlinien und Verordnungen der EU stellen Mindestvorgaben dar, die in Anbetracht einer (erforderlich) ehrgeizigen Klimapolitik sowohl korrekt als auch darüber hinaus engagiert umgesetzt werden sollen. Im Bereich der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Gebäudeeffizienz, des Treibhausgasemissionshandels und der Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF) gilt es, vor allem in Anbetracht der in Aussicht gestellten Verschärfung der in den Rechtsakten enthaltenen Zielvorgaben, die Mindestvorgaben zu überschreiten. Klarstellend sei darauf hingewiesen: Der Inhalt und der Zugang des Dokuments ist nicht „Was kann man alles machen, welche Ideen gibt es zur Schaffung der Energiewende“, sondern die Frage „Was sind die rechtlichen Vorgaben, innerhalb der sich die Staaten der EU bewegen?“.

1_Verbesserung der Struktur des Klimaschutzrechts in der österreichischen Rechtsordnung

Maßnahme 1.1 Klimaschutz als Verfassungsprinzip; Maßnahme 1.2 Transformation der EU-Vorgaben im Rahmen eines neuen Klimaschutzgesetzes; Maßnahme 1.3 Bereinigung von sinnloser Kompetenzzersplitterung im Bereich des Klimaschutzes; Maßnahme 1.4 weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens (vgl. Langtext).

2_Engagierte Umsetzung des EU-Klima- und Energiepakets (Winterpaket) – Umzusetzende Bereiche

Erneuerbare Energie (insb. staatliche Anlaufstelle, Schaffung von Infrastruktur Fernwärme – Fernkälte, diesbez. Überarbeitung von Bau- und Raumordnung, beschleunigte Verfahren zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Stärkung der Rechte privater Verbraucher_innen).

3_Energieeffizienz

Evaluierung des Energieeffizienzgesetzes, Umstellung der öffentlichen Beleuchtung.

4_Gebäudesektor

Prüfung der Versorgung mit erneuerbarer Energie im Gebäudeneubau (Solartechnik, Photovoltaik), Festlegung langfristiger Renovierungsstrategie, Erhöhung der Sanierungsrate, Forcierung von Elektroladepunkten, Beachtung des Gebäudelebenszyklus (bzgl. Energieverbrauch, Recyclebarkeit der Baustoffe etc.).

5_Landwirtschaft – Sektor LULUCF

Schutz alter Wälder und Erhöhung des Totholzanteils, Synergien zwischen Klimaschutz und Naturschutz in der Landwirtschaft, Umstellung auf Humusanreicherung, Vermeidung von Treibhausgasemissionen durch Versiegelungen, Holz als nachhaltiger Baustoff.

6_Treibhausgasemissionshandels-Richtlinie

Die in der Richtlinie enthaltenen Möglichkeiten, Ausnahmen vom System des Treibhausgashandels vorzusehen (neue Kriterien für „Carbon-Leakage“) sollten nicht genutzt werden.

7_Verkehr (Umstellung auf nachhaltige und intelligente Mobilität)

Um CO₂-Neutralität zu erreichen, müssen verkehrsbedingte Emissionen dramatisch gesenkt werden. Der Preis für Verkehrsdienstleistungen muss die Auswirkungen auf Umwelt und Klima widerspiegeln (d. h. Verteuerung fossiler Brennstoffe (CO₂-Steuer) und Abschaffung von Subventionen auf fossile Brennstoffe).

8_Ganzheitlicher Nachhaltigkeitsansatz „Just Transition“

Jene Bereiche, die unter der Umstellung auf erneuerbare Energien, Einführung einer Kohlenstoffbepreisung u.ä. besonders leiden, müssen im Transformationsprozess begleitet werden (Gewährleistung von sozialer Sicherheit in der Energiewende). Kohlenstoffabhängige Bereiche müssen „begleitet“ werden.